Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Gröditz (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) i. d. F. d. Bek. vom 18. März 2003 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 55, berichtigt SächsGVBl. Nr. 7 S. 159), zuletzt geändert durch Artikel 1 des G vom 28. März 2013 (SächsGVBl. Nr. 3 S. 158), § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. d. F. d. Bek. vom 28. Juni 2007 (BGBL. I Nr. 29 S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des G vom 31. Mai 2013 (BGBL. I Nr. 26 S. 1388) und §§ 18, 21, 22 Straßengesetz für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. Nr. 7 S.93) zuletzt geändert durch Artikel 5 des G vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. Nr. 4 S. 130, 134) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen besonderen Straßenaufsichtsbehörde in seiner Sitzung **am 24. Februar 2014** folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes- Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Gröditz.

(2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2
Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig.

Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden.

(2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.

(3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

(1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere:

1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;

2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;

3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;

4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);

5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;

6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;

7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;

8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständern;

9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen, sofern die Sondernutzung nicht erlaubnisfrei gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 5 ist;

10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche (Straßenbanner);

11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanter Handel;

12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird;

13. das Aufstellen von Imbissständen, Verkaufsständen, Verkaufswagen, Schaustellerfahrzeugen und Fahrgeschäften mit Zubehör, Bühnen und Tribünen;

14. das Abstellen von Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern zum Zwecke der Werbung;

(2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG sowie zu Bundesstraßen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten nach § 8 a Abs. 1 FStrG gelten als Sondernutzung.

Diese Sondernutzungserlaubnis wird auf Antrag durch die jeweilig zuständige Straßenbaubehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr für Bundes- und Staatsstraßen bzw. Landratsamt Meißen für Kreisstraßen) erteilt.

§ 3 a
Plakatwerbung

(1) Werbung mit Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln (Plakatierung) ist eine erlaubnispflichtige Sondernutzung.

(2) Beiderseitige Beklebung oder zwei Plakate an einem Werbeträger zählen als zwei Plakate. Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel sind nach Ablauf des Genehmigungszeitraumes unverzüglich zu entfernen.

(3) Ohne Erlaubnis oder nicht ordnungsgemäß angebrachte/aufgestellte Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel werden nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme beseitigt. Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden durch Kostenbescheid erhoben.

(4) Die Plakatierung ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Plakatierung zu beantragen.

Der Antrag hat mindestens folgendes zu beinhalten:
- die Anzahl der Plakate
- das Format der Plakate
- den Plakatierungszeitraum
- die Veranstaltung, die beworben wird
- einseitige oder doppelseitige Plakatierung
- wenn abweichend vom Antragsteller, den Namen und die Anschrift des Plakatierenden

(5) Die Plakatierung ist nicht erlaubnisfähig/zulässig:
- im Umkreis von 10 m an Straßenkreuzungen, Fußgängerüberwegen und Einmündungen;
- an Bäumen, Straßennamensschildern, metallischen Straßenlampen (mit und ohne Farbanstrich), Glas- und Altkleidercontainern und Fahnenmasten;
- Lichtzeichenanlagen, an Haltestellen- und Verkehrsinseln;

- an Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen;
- an Brücken und Stützmauern (einschließlich der Geländer) in der Baulast des Bundes oder des Freistaates Sachsen sowie des Landkreises
- wenn durch die Aufstellung von Werbeträgern oder deren Häufung eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist
- auf zum Parken freigegeben Verkehrsflächen;
- wenn wegen der Art des Werbeträgers oder durch die Art und Weise seiner beabsichtigten Aufstellung oder Anbringung eine Beschädigung der öffentlichen Straße und deren Nebenanlagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(6) Stellschilder dürfen nicht größer als 150 cm x 100 cm sein; Hängeschilder dürfen nicht größer als 85 cm x 60 cm sein; Großflächenplakatschilder dürfen nicht größer als 360 cm x 260 cm sein.

(7) Vor dem Anbringen oder Aufstellen ist auf jedem Plakat oder ähnlichem Ankündigungsmittel je ein mit der Sondernutzungserlaubnis ausgegebener Genehmigungsaufkleber der Stadtverwaltung Gröditz anzubringen.

(8) Aufgrabungen des Straßenkörpers oder Verankerungen im Straßenkörper sind nicht gestattet. Darüber hinaus bedürfen Verankerungen der Werbeträger in öffentlichen Straßenbegleitgrünflächen der gesonderten vorherigen Erlaubnis durch das Ordnungsamt der Stadt.

(9) Verschmutzungen öffentlicher Straßen oder Ablagerungen auf öffentlichen Straßen, die durch die Sondernutzung bedingt sind, sind vom Berechtigten unverzüglich auf eigene Kosten zu entfernen.

(10) Endet die Erlaubnis, sind die Werbeträger bis zum Ende des Tages nach dem Erlaubnisende abzuräumen.

§ 3 b
Wahlsichtwerbung

(1) Wahlsichtwerbung bedarf der Erlaubnis der Stadt. Wahlsichtwerbung ist in dem Zeitraum der Wahlkampfzeit zulässig. Die Wahlkampfzeit beginnt frühestens 8 Wochen vor dem Wahltag und endet mit diesem. Werbeflächen können nur von Parteien, Wählervereinigungen und Einzelkandidaten beansprucht werden, die zu der anstehenden Wahl eigene Wahlvorschläge eingereicht haben.

(2) Die Wahlsichtwerbung darf auf parteieigenen Werbeträgern erfolgen. Bei beiderseitiger Beklebung zählt dies als zwei Plakate.

(3) Für die Beräumung der Wahlsichtwerbung gilt abweichend von § 3 a Abs. 10 Folgendes:
- Hänge- und Stellschilder, die in der Vorwahlzeit angebracht wurden sowie die Befestigungsmaterialien sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder der Abstimmung vollständig abzuräumen

- Großflächenplakate sind binnen 7 Tagen nach der Wahl oder Abstimmung vollständig zu beräumen, spätestens jedoch bis zu dem in der Erlaubnis festgelegten Zeitpunkt.
- Dies gilt auch nach dem ersten Wahltag zur Wahl des Bürgermeisters oder Landrates, wenn der Bewerber zur Neuwahl nicht antritt.

(4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Wahlsichtwerbung oder nicht innerhalb der vorgenannten Frist abgeräumte Wahlsichtwerbung wird nach vorheriger Androhung der Ersatzvornahme beseitigt. Die Kosten bemessen sich nach dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand und werden mittels Kostenbescheid erhoben.

(5) Zusätzlich zu § 3 a, Abs. 5 ist die Wahlsichtwerbung nicht zulässig:

- im Umkreis von 20 m ab Grundstücksgrenze um Dienst- und Betriebsgebäude sowie Schulen der Stadt Gröditz

- im Umkreis von 30 m ab Grundstücksgrenze um Kirchen, religiös genutzten Gebäuden und Friedhöfen

- Am Wahltag in und an Gebäuden, in denen sich Wahllokale befinden sowie in einem Umkreis von 30 m zu diesen Gebäuden.

(6) Abweichend von § 3 a Abs. 7 entfällt die Verpflichtung zur Anbringung der Genehmigungsaufkleber.

§ 4
Zurechenbare Sondernutzungen

Sondernutzungen können ohne Antrag des Sondernutzungspflichtigen gebührenpflichtig festgesetzt werden, wenn:

1. die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes zur Gefahrenabwehr erfolgt (z. B. von baufälligen Gebäuden) und der Sondernutzungsberechtigte eine festgesetzte Frist zur Beseitigung der öffentlichen Gefahr nicht eingehalten hat,

2. dem Sondernutzungspflichtigen unmittelbar über die von Amts wegen ausgeführte Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen zur Gefahrenabwehr die zurechenbare Sondernutzung schriftlich mitgeteilt wurde,

3. der öffentliche Verkehrsraum zum Abstellen von zulasssungspflichtigen, aber nicht zugelassenen Fahrzeugen genutzt wird.

§ 5
Erlaubnisantrag

(1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung mit Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung bei der Stadtverwaltung zu

stellen. Die Stadt kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Ausnahmen bilden hierbei Havarien. Der Antrag auf Sondernutzung ist unverzüglich nach Eintritt der Havarie zu stellen.

(3) Soll die Sondernutzung über den genehmigten Zeitraum hinaus fortgesetzt werden, ist ein erneuter Antrag, spätestens eine Woche vor Ablauf der Erlaubnis, zu stellen,

(4) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.

(5) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 6
Erlaubniserteilung

(1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt. Sie wird auf Zeit und/oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann insbesondere im Interesse der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutz der Straße sowie des Orts- und Landschaftsbildes unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
Sofern die Stadt nicht selbst Baulastträger, der von der Sondernutzung betroffenen öffentlichen Verkehrsfläche ist, holt sie vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis die Zustimmung der jeweiligen Straßenbaubehörde ein.

(2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.

(3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 7
Erlaubnisversagung

(1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;

3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;

4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.

5. der erforderliche Schutz für das Straßenbegleitgrün nicht gewährleistet werden kann.

(3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 5 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb einer Woche nach Antragstellung vorweist.

§ 8
Pflichten des Erlaubnisnehmers

(1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde (bei Bundes- und Staatsstraßen das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, bei Kreisstraßen das Landratsamt Meißen und bei Gemeindestraßen die Stadtverwaltung Gröditz).

(2) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablaufrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten.

Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablaufrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Stadt ist spätestens 10 Werktage vor Beginn der Arbeiten

schriftlich zu benachrichtigen. Bei Bundes- und Staatsstraßen ist zusätzlich das Landesamt für Straßenbau und Verkehr, bei Kreisstraßen das Landratsamt Meißen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.

(3) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.

§ 9
Haftung und Sicherheiten

(1) Die Stadt kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.

(3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen.

(4) Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt gefertigt. Soweit die Stadt nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.

(5) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt und/oder dem Straßenbaulastträger.

(6) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 10
Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

(1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen:

1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen, wenn sie nicht mehr als 0,5 m in einen Gehweg oder in eine Fußgängerzone oder einen verkehrsberuhigten Bereich hineinragen;

2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;

3. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen;

4. Darbietungen von Straßenmusikanten und Schauspielern auf Straßen und Plätzen,

5. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern sowie das Bereitstellen von Sperrmüll im Rahmen der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Meißen auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung/Abholung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung/Abholung.

(2) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen insbesondere der Straßenbaubehörde und der Unteren Straßenverkehrsbehörde, bleiben unberührt.

(3) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs dies erfordern.

§ 11
Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere

1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;

2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;

3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;

4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße gemäß § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

§ 12
Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

(1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben.

(2) Von der Entrichtung einer Gebühr sind die Parteien, Gewerkschaften, Kirchen, öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften, karitativen Verbände und gemeinnützigen Organisationen befreit, sofern die Sondernutzung unmittelbar der Durchführung ihrer parteilichen, gewerkschaftlichen, religioösen, karitativen oder gemeinnützigen Aufgaben dient und nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft. Im Übrigen wird auf § 4 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

(3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.

(4) Über die Sondernutzungsgebühren hinaus werden auch für die Amtshandlung der Bearbeitung der Sondernutzungserlaubnis Verwaltungskosten erhoben.

(5) Im Einzelfall kann die Stadt auch von der Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise absehen, wenn im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten dies geboten ist.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 13
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind

1. der Antragsteller;
2. der Erlaubnisnehmer;
3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.

(2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 14
Gebührenberechnung

(1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.

(2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(3) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 15
Gebührenerstattung

(1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so werden bereits gezahlte Sondernutzungsgebühren auf gesonderten schriftlichen Antrag erstattet. Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den die Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, oder wurde die genehmigte Fläche nicht voll in Anspruch genommen, so kann auf Antrag des Gebührenschuldners der auf die nicht in Anspruch genommene Zeit oder Fläche entfallende Anteil der Gebühren erstattet werden. Der Erlaubnisnehmer hat die Nichtinanspruchnahme glaubhaft zu machen und gegebenenfalls nachzuweisen. Die Stadt ist berechtigt, eine angemessene Pauschale zur Deckung ihres Verwaltungsaufwandes einzubehalten.

(2) Beträge unter der Mindestgebühr werden nicht erstattet.

§ 16
Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

(1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

(2) Kosten, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 13 dieser Satzung zu tragen.

§ 17
Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenpflicht entsteht:

a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.

(2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt von der Beendigung der Sondernutzung.

(3) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden in den Fällen des § 17 Abs. 1

a) Buchstabe a, c und d mit Bekanntgabe des Bescheides fällig;
b) Buchstabe b erstmalig mit Bekanntgabe des Bescheides, ansonsten jeweils zu Beginn der Zeitperiode fällig, soweit im Bescheid kein anderweitiges Fälligkeitsdatum festgesetzt worden ist.

Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 18
Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gröditz für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Gröditz vom 29.01.1996 außer Kraft.

Gröditz, den 25. Februar 2014

Reinicke
Bürgermeister

Stadtverwaltung Gröditz Sachsen
Landkreis Meißen

Gebührenverzeichnis für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen als Anlage der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Bemessungsgrundlage		Gebühr nach Bemessungsgrundlage Mindestgebühr in EURO
		Maßeinheit	Zeiteinheit	
1.	**Anlagen und Einrichtungen mit Personal**			
1.1	Aufstellen von Tischen und Stühlen sowie dekorativen und abgrenzendem Zubehör	m^2	Monat	3,00
1.2	Aufstellen von Imbisswagen und –ständen	m^2	Monat	10,00
1.3	Das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren sowie ambulanter Handel (z. B. rollende Läden, Eiswagen)	m^2	Tag Monat	5,00 10,00
1.4	Lotterieverkaufsstellen gewerblich nicht gewerblich	m^2	Tag	 10,00 frei
2.	**Sonstige Anlagen und Einrichtungen**			
2.1	Verkaufsautomaten	Stück	Monat	75,00
2.2	Warenständer vor Geschäften und Lokalen	m^2	Monat	2,00
2.3	Fahrradständer mit Werbung ohne Werbung	Stück	Jahr	 20,00 frei
2.4	Sonnenschutzdächer	m^2	Jahr	10,00
2.5	Vordächer (fest installiert)	m^2	Jahr	10,00
3.	**Lagerung**			
3.1	Gerüste im öffentlichen Verkehrsraum	m^2	Tag	0,10

3.2	Baustelleneinrichtung durch Bauzäune oder andere Abgrenzungen	m^2	Tag	0,10
3.3	Ablagerung von Baustoffen, Brennstoffen und anderem Arbeitsmaterial	m^2	Tag	0,10
3.4	Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und –geräten (soweit nicht in 3.2. erfasst)	m^2	Tag	0,10
3.5.	Aufstellen von Schutt- oder Abfallcontainern	Stück	Tag	5,00
4.0	**Werbung**			
4.1	Werbe- oder Informationsveranstaltung (Fahrzeuge, Infostände, Tribünen u. ä.)	m^2	Tag	0,50
4.2.	Anbringen von Plakaten oder ähnlichen Ankündigungsmitteln	Stück	Tag	0,15
4.3	gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes oberhalb der Fahrbahn (Straßenbanner)	lfd. Meter	Tag	0,35
4.4	Fest verbundene Werbeträger (Vitrinen, Tafeln, Leuchtschriften etc.)	Stück	Jahr	30,00
4.5	Verteilen von Werbeschriften, Handzetteln oder Werbeprodukten	Person	Tag	1,00
4.6	Werbeständer	Stück	Tag	0,50
5.0	**Andere Nutzungen**			
5.1	Vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder Grundstückszufahrten mit mehr als 5 m Breite	lfd. Meter	Tag	0,05
5.2	Umzüge, Aufmärsche, Straßenfeste		Tag	50,00
5.3	Circus, Schausteller		Tag	40,00
5.4	Mindestgebühr			10,00
5.5	Verwaltungskosten	je nach Verwaltungsaufwand		5,00-25,00